

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.438.780

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2728/J-NR/2020

Wien, am 08. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Kollross und Ing. Markus Vogl, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juli 2020 unter der Nr. **2728/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zugang zum eigenen Bargeld“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

1. *Welche Maßnahmen setzen Sie, um den unentgeltlichen Zugang zum eigenen Bargeld zu gewährleisten?*
2. *Welche Maßnahmen setzen Sie bzw. Ihr Ministerium, um die flächendeckende Versorgung an Geldausgabeautomaten sicherzustellen?*
3. *Wie wollen Sie sicherstellen, dass vor allem die Bewohnerinnen von strukturschwachen Regionen nicht unter dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes leiden?*
4. *Welche Maßnahmen setzen Sie, um die Versorgung von Geldausgabeautomaten von kontoführenden Kreditinstituten in strukturschwachen Regionen sicherzustellen?*

Das von der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof betroffene Verbraucherzahlungskontogesetz fällt grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des

Bundesministeriums für Justiz. Soweit in seinem § 35 eine Vollzugszuständigkeit des Bundesministers für Justiz erwähnt wird – nämlich hinsichtlich der §§ 4, 21 und 26 Abs. 4 VZKG –, erklärt sich das nur daraus, dass es sich dabei um Bestimmungen handelt, deren Durchsetzung im Konfliktfall den ordentlichen Gerichten obliegt (Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Haftung, Beurteilung der Angemessenheit eines Entgelts im Einzelfall). Eine Vollzugszuständigkeit zur Gewährleistung des „unentgeltlichen Zugangs zum eigenen Bargeld“ oder der „Versorgung mit Geldausgabeautomaten“ ergibt sich daraus aber nicht, weshalb dazu seitens des Bundesministeriums für Justiz auch keine Maßnahmen gesetzt werden können.

Zu den Fragen 5 bis 8:

5. *Stehen Sie in Gespräch mit kontoführenden Kreditinstituten, um Entgelte bei Bargeldbehebungen für Verbraucherinnen gemäß der Ausgestaltung des vertraglichen Verhältnisses zwischen dem Verbraucher/der Verbraucherin und dem kontoführenden Kreditinstitut gering zu halten?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchen Instituten?*
6. *Stehen Sie in Gespräch mit kontoführenden Kreditinstituten, um Entgelte bei Bargeldbehebungen für Verbraucherinnen gemäß der Ausgestaltung des vertraglichen Verhältnisses zwischen dem Verbraucher/der Verbraucherin und dem kontoführenden Kreditinstitut zu verhindern?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchen Instituten?*
7. *Stehen Sie in Gespräch mit kontoführenden Kreditinstituten, um Entgelte bei Bargeldbehebungen für Verbraucherinnen gemäß der Ausgestaltung des vertraglichen Verhältnisses zwischen dem Verbraucher/der Verbraucherin und unabhängigen Drittanbietern zu verhindern?*
8. *Stehen Sie in Gespräch mit unabhängigen Drittanbietern, um Entgelte bei Bargeldbehebungen für Verbraucherinnen gering zu halten?*
 - a. *Wenn ja, wann und mit welchen Drittanbietern?*

Das Bundesministerium für Justiz steht angesichts der oben geschilderten mangelnden Zuständigkeit in keinen derartigen Gesprächen mit kontoführenden Kreditinstituten oder unabhängigen Drittanbietern.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

